Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtentwicklung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0677/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	01.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Beanstandung der Beschlüsse zum erweiterten Antrag der CDU-Fraktion vom 26.09.2026 aus der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 29.09.2026 gemäß § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Beanstandung durch den Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW mit Schreiben vom 08.10.2026 werden die in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen aufgrund des Änderungsantrages des CDU-Fraktion vom 26.09.2026 mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse:

1. *Die Beschlusspunkte II und III des Beschlusses zum Radverkehrsnetz (im Zusammenhang mit dem Fahrradstraßenkonzept (Drucksachennummer 0710/2023) des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 13.02.2024 werden aufgehoben.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderungen der in Beschlusspunkt II der Drucksache-Nr. 0710/2023 genannten ehemaligen Fahrradstraßen unverzüglich, spätestens jedoch zum 31.10.2026 zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand vor der Umwidmung zur Fahrradstraße wiederherzustellen.“*

aufgehoben.

Sachdarstellung/Begründung:

Es wird vollinhaltlich Bezug genommen auf die Vorlage Drucksachennummer 0633/2026, welche als Tischvorlage zur Sitzung des Rates am 13.10.2026 den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gegeben wurde und dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates der Stadt Bergisch Gladbach, die in der Sitzung des Ausschusses am 29.09.2026 aufgrund des Ergänzungsantrages der CDU-Fraktion gefassten Beschlüsse zu 1. und 2. aufzuheben bzw. zurückzunehmen.

Verbleibt indes der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen bei seinen Beschlüssen aus der Sitzung am 29.09.2026 und weist die Beanstandung zurück, ist der von Seiten des Bürgermeisters beanstandete Beschluss in Gänze gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW, ohne dass es einer nochmaligen Beanstandung durch den Bürgermeister bedarf, dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorzulegen.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beanstandung haben die in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29.09.2026 gefassten Beschlüsse aufschiebende Wirkung und dürfen gemäß der Vorgabe des § 54 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nicht umgesetzt werden.